

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.07.2018 gemäß § 37 Abs. 1 NHG die nachstehende Neufassung der Richtlinie für die Registrierung studentischer Vereinigungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Richtlinie für die Registrierung studentischer Vereinigungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**1. An der Leibniz Universität Hannover (LUH) wird eine Liste der Vereinigungen von Studierenden geführt.**

### **2. Anerkennungsvoraussetzungen**

2.1. Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform alle Vereinigungen, zu denen sich immatrikulierte Studierende der LUH für längere Zeit zur Wahrnehmung gemeinsamer studien- oder hochschulbezogener Zwecke zusammengeschlossen und einer entsprechenden, durch Satzung organisierten Willensbildung unterworfen haben.

2.2. Studien- und hochschulbezogene Zwecke können insbesondere in der Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer, sportlicher, musischer oder sozialer Interessen der Mitglieder liegen. Der Zugang zu einer studentischen Vereinigung soll allen Studierenden gleichermaßen offen stehen.

2.3. Die Zwecke und Ziele sowie die entsprechenden Aktivitäten müssen frei von Diskriminierung, Rassismus, Volksverhetzung und Sexismus sein und mit der Grundordnung, dem Selbstverständnis und dem Leitbild der LUH sowie mit dem Grundgesetz, insbes. Art.3 Abs.3 GG sowie der verfassungsgemäßen Ordnung und den allgemeinen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stehen.

### **3. Antragsverfahren**

3.1. Zur Anerkennung und Registrierung als studentische Vereinigung bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens sieben an der LUH immatrikulierten Studierenden. Außerdem müssen die bzw. der amtierende Vorsitzende sowie die Ansprechperson der Vereinigung an der LUH immatrikuliert sein.

3.2. Für die Antragstellung ist der Vordruck der LUH mit den darin vorgesehenen Erklärungen und Angaben zu verwenden. Dem Antrag sind die Immatrikulationsbescheinigungen der sieben Studierenden, die Satzung der Vereinigung und das Gründungsprotokoll, soweit vorhanden, beizufügen.

3.3. Die vorzulegende aktuelle Satzung muss mindestens den vollständigen Namen der Vereinigung sowie den Sitz und deren Zweck enthalten. Die Satzung, in der die studentischen Zielsetzungen deutlich benannt sein müssen, wird den Registrierungsunterlagen beigelegt. Die Satzung muss hochschulöffentlich zugänglich sein.

3.4. Der von allen Antragstellerinnen und Antragstellern zu unterzeichnende Antrag ist an die zuständige Stelle der LUH zu richten.

### **4. Registrierung als studentische Vereinigung**

4.1. Die Registrierung wird durch 14-tägige Veröffentlichung auf der Internetseite der LUH während der Vorlesungszeit bekanntgemacht. Der Name der registrierten Vereinigung, deren Ansprechperson mit Kontaktdaten sowie, wenn vorhanden, ein Link auf die Internetseite der Vereinigung und deren Ansprechperson mit Kontaktdaten werden auf der LUH-Internetseite veröffentlicht.

4.2. Es wird ein hochschulöffentliches Online-Register auf den Webseiten der LUH geführt ([www.uni-hannover.de/de/studium/studenten/studentische-gruppen](http://www.uni-hannover.de/de/studium/studenten/studentische-gruppen)), um Interessierten einen Überblick über die vorhandenen registrierten Vereinigungen zu geben und eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Das Online-Register beinhaltet den Namen der Vereinigung, die Ansprechperson und die Kontakt-Daten/Mailadresse sowie auf Wunsch einen Link zur eigenen Homepage.

## **5. Rechte und Pflichten der registrierten Vereinigungen aufgrund der Anerkennung**

5.1. Registrierte studentische Vereinigungen können auf Antrag Räume der Leibniz Universität Hannover für einzelne Veranstaltungen im Rahmen der geltenden Überlassungsbedingungen der LUH nutzen. Hierzu ist ein begründeter Antrag an das Gebäudemanagement der LUH, Sachgebiet 35, erforderlich. Diese entscheidet auch über die Kosten für eine Raumnutzung.

5.2. Es wird den Vereinigungen auf Antrag die Gelegenheit geboten, innerhalb der LUH im Rahmen des Verfügbaren ein Postfach zu nutzen.

5.3. Zu Beginn jedes Sommersemesters, also im April, hat jede registrierte studentische Vereinigung ohne Aufforderung und fristgerecht das Rückmeldeformular sowie die aktuellen Immatrikulationsbescheinigungen der insgesamt mindestens sieben studentischen Mitglieder einzureichen. Das Rückmeldeformular enthält den Namen der Vereinigung und ihrer bzw. ihres amtierenden Vorsitzenden, den Namen und die Kontaktdaten der Ansprechperson, die Anzahl aller Mitglieder und die Erklärung des Fortbestands der Vereinigung aufgrund der vorliegenden Satzung.

5.4. Wesentliche Änderungen sind von der Vereinigung ungeachtet der allgemeinen jährlichen Rückmeldepflicht unverzüglich mitzuteilen. Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zweckbestimmung der Vereinigung zur Folge haben, sind als Neuantrag zu werten. Auch die Beendigung der Immatrikulation der bzw. des Vorsitzenden und/oder der Ansprechperson unter Benennung der neuen an der LUH immatrikulierten Vorsitzenden bzw. Ansprechperson mitzuteilen.

## **6. Widerruf der Anerkennung und Registrierung**

Bei nicht fristgerechter Rückmeldung oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung nachträglich entfallen, wird die Anerkennung als studentische Vereinigung widerrufen und ihr Name aus dem Online-Register entfernt. Entsprechende Maßnahmen können auch aus wichtigem Grund, insbesondere auch bei schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen die Pflichten und Grundsätze dieser Richtlinie nach Anhörung der Vereinigung getroffen werden. Im Falle eines Widerrufs verliert die studentische Vereinigung alle mit der Anerkennung verbundenen Rechte. Widerruf und Streichung aus den Registern wird dem Vorstand der Vereinigung schriftlich mitgeteilt.

## **7. Erneute Antragstellung (Wiederholungsantrag)**

Ist die studentische Vereinigung aus den Registern gestrichen worden, kann ein Antrag auf erneute Anerkennung und Aufnahme in die Register frühestens zum nächsten Semester gestellt werden.

## **8. Haftungs-Regelungen**

8.1. Die studentische Vereinigung haftet gegenüber der LUH für den von ihr schuldhaft verursachte bzw. zu vertretenden Schäden. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Nutzungsordnungen und Überlassungsbedingungen. Sie stellt die LUH von etwaigen Forderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Studentischen Vereinigung sowie dem Betreiben ihrer Homepage eventuell geltend gemacht werden.

8.2. Eine Haftung einzelner Mitglieder der Vereinigung bleibt davon unberührt. Die Haftung der LUH, ihrer Organe und Beschäftigten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **9. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

9.1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Richtlinie für die Registrierung studentischer Vereinigungen an der Universität Hannover vom 29. April 1981 aufgehoben.

9.2. Bereits registrierte studentische Vereinigungen bleiben bis zur nächsten Rückmeldung als solche registriert. Bei der nächsten Rückmeldung findet eine formale Überprüfung der studentischen Vereinigung nach den Kriterien dieser Richtlinie statt. Verstößt eine Vereinigung gegen diese Kriterien, ist eine Rückmeldung zu verweigern, die der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt wird.